

102. Ist es statthaft, daß der Gemeinschuldner dem Konkursverwalter in einem Rechtsstreite, welchen der letztere betreffs Feststellung einer Forderung gegen die Masse führt, als Nebenintervenient beitrete?

II. Civilsenat. Beschluß v. 16. September 1891 i. S. N. w. H.
Beschm.-Rep. II. 117/91.

1. Oberlandesgericht Darmstadt.

Gründe:

„Die Frage, ob der Gemeinschuldner berechtigt sei, dem Konkursverwalter in einem Rechtsstreite wegen einer von diesem im Prüfungstermine bestrittenen Forderung als Nebenintervenient beizutreten, wäre unbedenklich zu verneinen, wenn davon auszugehen wäre, daß der Verwalter nur als Vertreter des Gemeinschuldners den Prozeß führe,

dieser selbst also Partei sei. Es kann jedoch von dieser bestrittenen Auslegung des §. 5 R.D. abgesehen werden, weil die Unstatthaftigkeit der Nebenintervention auch aus einem anderen Grunde sich ergibt. Die Feststellung einer Forderung der Konkursmasse gegenüber kann nämlich vom Gemeinschuldner nicht verhindert werden. Eine Forderung gilt vielmehr (§. 132 Abf. 1 R.D.) als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermine weder vom Verwalter noch von einem Konkursgläubiger Widerspruch erhoben oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt wird; ein Widerspruch des Gemeinschuldners dagegen kommt in Bezug auf diese Feststellung nicht in Betracht. Der Gemeinschuldner hat nun allerdings ein Interesse auch daran, daß die Masse nicht mit unbegründeten Forderungen belastet werde; dieses Interesse ist jedoch, wie die Motive zu §§. 8. 9. R.D. hervorheben, nur ein tatsächliches und fällt mit dem der Gläubiger zusammen, und der Verwalter hat das Interesse beider wahrzunehmen. Die Zulässigkeit der Nebenintervention erfordert aber ein rechtliches, nicht bloß ein tatsächliches Interesse (§. 63 C.P.D.). Letzteres kann der Gemeinschuldner durch Mitteilung der der angemeldeten Forderung entgegenstehenden Einwendungen an den Verwalter und, wenn dieser seiner Pflicht nicht nachkommen sollte, durch Beschwerdeführung beim Konkursgerichte wahrnehmen. Ein rechtliches Interesse hat der Gemeinschuldner daran, daß aus der Eintragung in die Tabelle keine Zwangsvollstreckung gegen ihn stattfinde. Dieses Interesse schützt er (§. 152 R.D.) durch ausdrückliches Bestreiten der Forderung im Prüfungstermine. Ein solches Bestreiten ist im gegebenen Falle nicht erfolgt, und es könnte daher nur die Frage entstehen, ob dasselbe nachträglich noch statthaft sei. Wäre aber auch dies mit dem Oberlandesgerichte anzunehmen, so würde diese Bestreitung doch nicht auf dem Wege der Nebenintervention geschehen können, sondern zwischen dem anmeldenden Gläubiger und dem Gemeinschuldner ein besonderer Prozeß (§. 134 R.D.) geführt werden müssen. Als Nebeninterveniient könnte der Gemeinschuldner nicht das gedachte rechtliche Interesse wahren; er könnte den Verwalter nicht hindern, die Forderung nachträglich anzuerkennen und deren Feststellung der Masse gegenüber zuzulassen (§. 64 C.P.D.); der weitere Erfolg aber, ob die Eintragung in die Tabelle einen Vollstreckungstitel gegen den Gemeinschuldner begründe, berührt die Masse und deren Verwalter nicht.

Die Nebenintervention ist auch nicht etwa deshalb oder insofern statthaft, als der Konkursverwalter eine Widerklage auf Bezahlung von 4750 *M* 74 *S* erhoben hat; denn die Vermehrung der Masse um diese Summe bildet für den Gemeinschuldner gleichfalls nur ein tatsächliches Interesse.

Die Beschwerde gegen das Zwischenurteil (§. 68 E. P. O.) mußte daher für begründet erachtet und es mußten dem Nebenintervenienten sämtliche Kosten zur Last gelegt werden.“